

Baumhaftung NEU ... Der Baum ist kein Bauwerk!

HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEFIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS
LANDESVBAND OBERÖSTERREICH UND SALZBURG



ökologen_ingenieure

Baum | Definition?

- Botanik: ab 3 m, verholzter Stamm, verzweigt
- Brockhaus, 1935: hochstrebendes Holzgewächs
- ForstG 1975: Holzgewächs lt. Anhang
- Entwurf (2014) zum OÖ Baumschutzgesetz: § 1 (2) Ein Baum im Sinn des Gesetzes ist eine mehrjährige Pflanze, die im Mutterboden wurzelt und einen deutlich erkennbaren aufrechten verholzten Stamm besitzt, der aus einer Wurzel emporsteigt und an dem sich oberirdisch Äste befinden, die wiederum Zweige ausbilden. Die Zweige verlängern sich jedes Jahr durch Austreiben von Endknospen, verholzen dabei und nehmen kontinuierlich an Dicke und Umfang zu. Ein Baum unterscheidet sich von einem Strauch dadurch, dass sein Stamm erst in einer gewissen Höhe eine aus blättertragenden Ästen bestehende Krone entwickelt.
- § 1319 ABGB (OGH): Baum ist ein Bauwerk
- § 1319 ABGB NEU: Baum ist kein Bauwerk

Inkrafttretensdatum
01.01.1917

Text

6. Durch ein Bauwerk

§ 1319. Wird durch Einsetzen oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Entstehung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, daß er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.

Inkrafttretensdatum
01.05.2024

Abkürzung
ABGB

Index
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Text

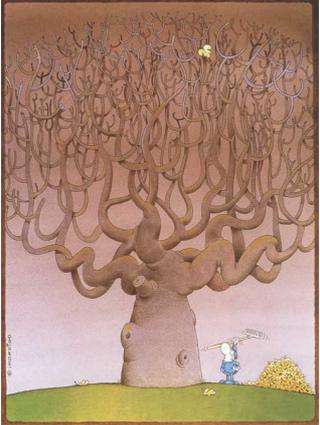
60. durch einen Baum

§ 1319b. (1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch verletzt oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.

(2) Die Sorgfaltspflichten des Baumbesitzers hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfmassnahmen und Sicherungsmaßnahmen ab. Besitzt er einen möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist dies bei der Beurteilung der dem Baumbesitzer zuzurechnenden Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf einen Schadensersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden.

(4) § 176 Fortsetzung 1975 bleibt unberührt.



visuelle Baumkontrolle vom Boden aus

- **Zustand** des Baumes
Baumart, Vitalität, Vorschäden
- **Standort** des Baumes
Park, Straße, Fußweg, Wald, Parkplatz, Feld
- Art des **Verkehres**
Verkehrshäufigkeit, Verkehrswichtigkeit
- **Verkehrserwartung**
mit welchen Gefahren muss gerechnet werden
- **Zumutbarkeit** (auch wirtschaftliche)
Baumkontrollen, Sicherungsmaßnahmen
- **Status** des Verkehrssicherungspflichtigen
Kommune, Privater, Waldeigentümer
- **ab 1.05.2024 = KEINE BEWEISLASTUMKEHR**

ÖNORM L 1122:2024 | Kontrollkriterien

- **Standort:** Adresse, Straßen-, Flusskilometer, Koordinaten
- **Baumdaten:** Gattung, Art, Stammumfang, Baumhöhe, Baumalter, Stämmigkeit (Anzahl der Stämme), Erfassung von Standraum und Baumumfeld, Baumfunktion, Entwicklungsphase (Jugendphase, Reifephase, Alterungsphase) und Vitalität
- **Zustand der Wurzeln, Wurzelanlauf:** Luftabschluss, Verletzung, Fäule, Morschung, Aufgrabungen, Abtrag/Auftrag im Wurzelbereich, Adventiwurzeln, Sekundärwurzeln, Würgewurzeln, Brettwurzeln, Wurzelplatten,
- **Zustände des Stammes:** Neigung, Drehwuchs, Wassertasche, Risse, Rippen, eingeschlossene Rinde, Wülste, Beulen, Fremdkörper, Verletzungen, Fäule, Morschung, Pilzfruchtkörper, Höhlungen, Innenwurzeln, Schädlingsbefall, große Schnittstellen, Reaktionsholz (Reparaturwachstum),
- **Zustand der Krone:** Gabelungen, asymmetrischer Wuchs, Freileitungen im Kronenbereich, Dürre, Verletzungen, Kronensicherungselemente, Spitzendürre, Austrieb, Zuwachs, Kronenmantel, Blattchlorosen, Nekrosen, vorzeitiger Blattfall, vermutete Defekte, später Austrieb.

Baumkontrolle | Baumansprache

mechanisch-statischer Ansatz → Verkehrssicherheit

- Restwandstärke
- h/d-Verhältnis
- statisch relevante, qualitative Baumerkmale
- Holzqualität
- Kronenprojektionsfläche
- Bruchsicherheit
- Standsicherheit

biologischer Ansatz → Vitalität des Baumes

- Zuwachsentwicklung
- Kronenzustand (Kronenarchitektur, Laubverlust, Regenerationswachstum)
- Zustand des (Fein)Wurzelsystems
- Standortfaktoren (Konkurrenz, Boden, Klima)
- genetische Faktoren



... standsicher und bruchfest | PRIORITÄTEN setzen



Prioritätenreihung GALK (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz 2001)

Standort	0	1	2	3	4
	gesund	schwach geschädigt	geschädigt	stark geschädigt	absterbend abgestorben
Bäume an Verkehrsflächen Sportanlagen Erholungsanlagen		1 x visuell	1x visuell	2x visuell und manuell, eventuell Geräteeinsatz	Bäume sind in der Regel zu entfernen
Friedhöfe stark frequentierte Grünanlagen Parks		1x visuell	1 bis 2x visuell		
waldartige, schwach frequentierte Parkanlagen	alle 2-3 Jahre Gesamtbeurteilung (visuell)				
Erholungswälder Sukzessionsflächen	Im Rahmen der Waldgesetzes, dabei potenzieller Fallbereich entlang von Straßen, Wegen und stark frequentierten Bereichen berücksichtigen				

ÖNORM L 1122:2024 | Baumkontrolle und Baumpflege

Hinweis: absolute Stand- und Bruchsicherheit ist nicht herstellbar

Verkehrssicherheitskontrollen

- gehölz- und standortsbedingten Besonderheiten anzupassen
- Kontrollbereich bei Baumbeständen: Bestandeshöhe + 5 m

Regelkontrolle = Empfehlungen!

- Fassung 2003: ... pro Jahr ist anzustreben
- Entwurf 2011: ... pro Jahr ist vorzusehen
- Fassung 2011, 2024: ... in der Regel ist eine Kontrolle pro Jahr erforderlich

Nachkontrolle

- nach jedem sicherheits- und baumrelevanten Ereignis (Witterung, Veränderungen im Baumumfeld, erhebliche Eingriffe in den Baum)
- innerhalb eines angemessenen Zeitraumes
- hat nicht den Umfang einer Regelkontrolle
- besorgniserregende Symptome** ► weiterführende Untersuchungen



FLL-Baumkontrollrichtlinien | 2020, 2010, 2003

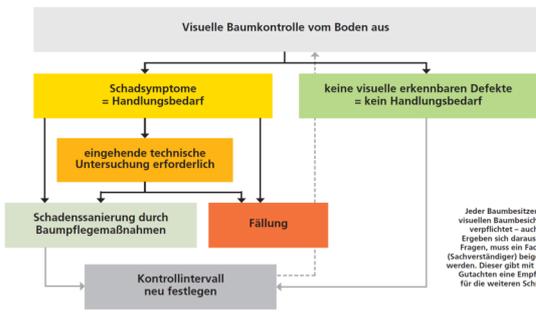
- individuelles** Baumkontrollintervall (belaubt, unbelaubt)
- Standort, Baumalter, Vorschäden
- berechtigte **Sicherheitserwartung** im Wurfbereich des Baumes



Zustand ¹⁾ des Baumes	Reifephase		Altersphase		Jugendphase	
	Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs geringer ²⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ³⁾		
Nr.	1	2	3	4	5	
1	gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich	Bei bedarfsgerechter Jungbaumpflege ⁴⁾ gemäß ZTV-Baumpflege keine gesonderte Regelkontrolle
2	stärker geschädigt	1 x jährlich				

- ¹⁾ leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle (auch bei längeren Kontrollintervallen) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.
- ²⁾ stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich nur innerhalb eines Jahres nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.
- ³⁾ Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.
- ⁴⁾ Bäume, z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.
- ⁵⁾ Alle 2 bis 3 Jahre Schnittmaßnahmen an der Temporären Krone zum Erreichen der Permanenten Krone bzw. des Lichtes Raumes. Im Wald und in waldartigen Beständen sind längere Zeitabstände zwischen den Schnittmaßnahmen möglich (z. B. alle 5 bis 10 Jahre).

Ablaufschema Baumkontrolle



§ 1319 b ABGB | Umfang der Verkehrssicherungspflichten

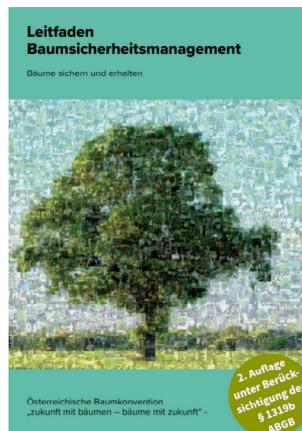
KARNER (2024)

- Verkehrssicherungspflichten sind in umso größerem Umfang geboten, je **höherwertiger** das gefährdete Rechtsgut ist.
- Je **gefährlicher** eine Situation ist, in desto größerem Umfang bestehen Verkehrssicherungspflichten.
- Sicherungsmaßnahmen sind umso eher geboten, je mehr sie dem Sicherungspflichtigen auch **zumutbar** erscheinen.
- Je größer das Interesse an dem möglichst **naturlassenen Zustand** eines Baumes ist, umso schonender und **zurückhaltender** sind Schnittmaßnahmen und Fällungen durchzuführen.



Höhere Gewalt?

- unabwendbares** Ereignis
 - nicht vermeidbar
 - nicht vorhersehbares Naturereignis (Sturm, Blitzschlag)
- Versicherungsverträge
 - Wind ab 60 km/h (welche Wettermessstation?)
 - Windstärke 11: orkanartiger Sturm = ab 103 km/h
- Ursache des Baumwurfes/-bruches hinterfragen**
 - wäre Schaden ohne Sturm eingetreten?
 - Ursache oder Auslöser?



Differenzierte Baumhaftung

FORUM BAUMKONVENTION

Baumstandort

- Wald iSd ForstG 1975
- freie Landschaft
- Siedlungsraum

Intensität der Baumkontrollen

- keine** Baumsicherheitsbegehung
- einfache** Baumsicherheitsbegehung
- vertiefte** Baumsicherheitsbegehung
- Einzelbaumprüfung** ÖNORM L 1122:2024

Österreichische Baumkonvention
„Zukunft mit Bäumen – Bäume mit Zukunft“

2. Auflage
unter Berücksichtigung des § 1319b ABGB

Baumstandort | Wald

gemäß ForstG 1975

Baum steht im Landschaftstyp Wald ...	Prüfstandard		
	keiner	Baumsicherheitsbeurteilung	
		einfache	vertikale
... abseits aller Wege und abseits geschaffener Erholungsstätten	X		
... neben „Pfadern“, nicht gekennzeichneten Wegen und Rückwegen im Wald	X		
... angrenzend an freie Landschaft abseits aller Wege und abseits geschaffener Erholungsstätten	X		
... angrenzend an „Pfade“ in der freien Landschaft	X		
... neben gekennzeichneten Wegen und Forststraßen		X	
... angrenzend an gekennzeichnete Wege in der freien Landschaft		X	
... neben Überland-Verkehrswegen (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen) außerhalb des Siedlungsgebietes		X	
... angrenzend an Wege und Straßen im Siedlungsgebiet			X
... neben Autobahnen, Schnellstraßen und Eisenbahnläufen			X
... angrenzend an Siedlungsgebiet ohne Weg oder Straße -> (keine Haltung *)	X		
		X	X



*) Besondere Sicherheitspflichten können sich ergeben, wenn an Waldändern stark frequentierte Flächen wie Kindergärten, Schulen, Freibäder etc. oder geschaffene Erholungsstätten grenzen.



Baumstandort | freie Landschaft

Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.

Baum steht im Landschaftstyp freie Landschaft ...	Prüfstandard		
	keiner	Baumsicherheitsbeurteilung	
		einfache	vertikale
... abseits aller Wege und abseits geschaffener Erholungsstätten	X		
... neben „Pfadern“	X		
... neben Wegen (gekennzeichnet oder nicht gekennzeichnet)		X	
... neben Überlandverkehrsweegen (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen)		X	
... neben Autobahnen, Schnellstraßen und Eisenbahnläufen			X
... neben geschaffenen Erholungsstätten			X
... neben Parkplätzen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel			X



Badeplatz und Biotopschutz



Zielsetzung?



Baumstandort | Siedlungsgebiet

zusammenhängend bebaute Flächen einschließlich der damit räumlich und funktional verbundenen Siedlungsfreiflächen.

Ländliche Baumsicherheitsmanagement	Baum steht im Landschaftstyp Siedlungsgebiet	Prüfstandard			
		keiner	einfache	vertiefte	Einzelbaum/Bestandesprüfung
	Straßenbäume, Bäume am Stadtplatz, bei Gebäuden, Bäume in Parkanlagen, auf Friedhöfen und bei technischen Infrastrukturen				X
	Absichts von stark frequentierten Flächen (Straßen, Wägen, angelegte Parkanlagen, Freibädern etc.) oder speziellen Standorten (Spielplätze, Schulen, Kindergärten etc.) ist auch für Bäume in Siedlungsgebiet eine Baumsicherheitsbegehung vielfach ausreichend.	X	X		
Auf die konkrete Situation (Standort, Größe, Wuchs und Zustand des Baumes) ist auch hier Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls ein höherer oder niedrigerer Prüfstandard zu wählen (siehe C.2.4.g).					



Idee für eine Matrix | Strukturiertes Baumsicherheitsmanagement

Baumumfeld

- potenzieller Gefährdungsbereich bei Baumversagen (Krone, Stamm, Wurzel)
- bestehende Nutzung im Baumumfeld (Verkehrserwartung)
- Risiko = Gefährdungspotential (Baumart)
- berechtigte Sicherheitserwartung eines durchschnittlichen Landschaftsnutzer
- Bewertung nach dem Schulnotensystem (1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch)

Kontrollerfordernis

- keine Baumsicherheitsbegehung
- einfache Sichtkontrolle vom Boden: augenscheinlich erkennbare Gefahren
- vertiefte Sichtkontrolle vom Boden: nach individuellen Kontrollintervallen
- Einzelbaum/Bestandesprüfung gemäß ÖNORM L1122:2024 iVm dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik



Landschaftstyp Wald

gemäß ForstG 1975

BEFUND			PRÜFSTANDARDS				
Baumestandort	Baumumfeld			Baumsicherheitsbegehung			Einzelbaum-Bestandesprüfung
	Nutzung	Risiko	Sicherheits-erwartung	keine	einfache	vertiefte	
Lage							
im Wald-Bestandessinneren	1	1	1				
neben "Plätzen" im Wald	1	1	1				
angrenzende Grundstücke in der freien Landschaft	2	1	2				
nicht markierte (gekennzeichnete) Wege im Wald	2	2	2				
neben Forststraßen	3	2	3				
an Wald angrenzende (Güter-)wege	3	2	3				
Waldfreizeitplätze (Wanderer, Schitourengeher)	3	3	3				
neben Überland-Verkehrswegen (Gemeinde-, Landes-, Bundesstraßen)	4	4	4				
neben Straßen und Wegen im Siedlungsgebiet	4	4	4				
neben Autobahnen, Schnellstraßen, Autostraßen	5	4	4				
neben Eisenbahnen, Seilbahnen	5	4	5				
neben geschaffenen Erholungsstätten (Freizeitparks etc.)	4	4	4				
im Erholungswald gemäß § 36 ForstG 1975	5	4	5				
Naturwaldessener	1	4	1				
Objektzschutzwald gemäß § 21 ForstG 1975	1	1	1				
Bahnwald gemäß § 27 ForstG 1975	1	3	1				
abgrenzende Grundstücke (Kleingärten, Privatwohnhäuser, Hofstellen ua)	4	4	3				
abgrenzende Grundstücke (Kindergärten, Schulen, Sportstätten, Wohnhausanlagen ua)	5	4	5				

Landschaftstyp freie Landschaft

Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten undgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.

BEFUND			PRÜFSTANDARDS				
Baumestandort	Baumumfeld			Baumsicherheitsbegehung			Einzelbaum-Bestandesprüfung
	Nutzung	Risiko	Sicherheits-erwartung	keine	einfache	vertiefte	
Lage							
absichts alter Wege, Pfade	1	1	1				
absichts geschaffener Erholungsstätten	2	2	3				
neben (gekennzeichneten, nicht gekennzeichneten) Wegen in der freien Landschaft	2	3	3				
alpine Steige	2	1	2				
am Waldrand	1	1	1				
Naturdenkmale (naturschutzrechtlich geschützte Bäume, Kulturdenkmal)	2	4	3				
Grünanlagen mit Eintrittsgeldern (Schlossparks etc.)	3	4	5				
öffentlich zugängliche Seegrundstücke, Seestrandbäder	3	4	5				
Hochseilklettergarten, Freizeitpark	5	5	5				
Naturfremde (Baumbestattung)	3	4	4				
angrenzende Grundstücke (Kleingärten, Privatwohnhäuser, Hofstellen ua)	3	3	3				
abgrenzende Grundstücke (Kleingärten, Schulen, Sportstätten, Wohnhausanlagen ua)	4	4	4				

Landschaftstyp **Siedlungsgebiet**

zusammenhängend bebaute Flächen einschließlich der damit räumlich und funktional verbundenen Siedlungsfreiflächen.

BEFUND			PRÜFSTANDARDS				
Baumetandort Lage	Baumumfeld			Baumsicherheitsbegehung			Einzelbaum- Bestandes- prüfung
	Nutzung	Risiko	Sicherheits- erwartung	keine	einfache	vertiefte	
Straßenbäume, Baumreihen, Alleen, Plätze mit Baumbestand	4	5	5				
Bäume auf/an Verkehrsflächen	4	5	5				
Außenbereich von Hotelanlagen	3	3	5				
Gastgärten, Campingplätze, Grillplätze	4	3	5				
öffentliche Grünplätze	3	3	4				
Außenanlagen von Wohnanlagen	4	4	4				
Spielplätze, Kindergärten, Schulhöfe	5	5	5				
Sportplätze, Freibäder (Lagenwiesen)	5	5	5				



| 25

Rechtsprechung

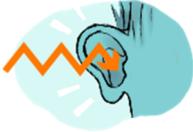


- **Gerichtsentscheidungen**
- **Individuelle** Einzelentscheidungen
- ... folgen der Rechtsprechung in der BRD (Amtssachverständiger, Privatsachverständiger)
- **strafrechtliche und zivilrechtliche Relevanz**
- Verantwortung des Sachverständigen als Grundlage der rechtlichen Würdigung (Vorhersehbarkeit Grad der Fahrlässigkeit ua)
- **Haftung des Sachverständigen**



| 26

Schlussfolgerungen



- **lebensnaher Zugang**
 - › für den LAIEN erkennbare Baumschäden und -gefahren
- **Regelkontrolle** sind abhängig von
 - › berechtigter **Sicherheitserwartung** des Verkehrs und Gesundheitszustand des Baumes
- **Kontrollintervalle**
 - › nicht generalisieren
 - › nur anlassbezogen, immer aus NEUE festlegbar
- **Zusatzkontrolle**
 - › nach extremen Witterungsereignissen
 - › Baumbeschädigungen (Grabungen, Anfahrtschäden)
- **Dokumentation**
 - › Kontrolltätigkeiten sollen dokumentiert und
 - › anlassbezogen begründet werden



| 27



© Die dargestellten Informationen unterstützen den mündlichen Vortrag am 28.11.2024. Gültig ist das gesprochene Wort. Die Foliensammlung stellt kein selbstständiges Dokument dar und ist nicht zitierfähig und nicht zur Weiterverbreitung bestimmt.

Das Skript dient ausschließlich als Schulungsunterlage und ist nicht zur Weitergabe gedacht. Auf die Urheberrechte des Austrian Standard Institute wird ausdrücklich verwiesen.

Falls Sie Informationen aus dieser Foliensammlung verwenden möchten, ersuche ich um Kontaktaufnahme.

Gerald SCHLAGER
Bruno-Walter-Straße 3, A-5020 Salzburg
Tel. +43 699 10641545
schlager@oekologen-ingenieure.at

| 28